

§ 1 Vertragsgegenstand, Geltung der Bedingungen

1. **AWARO.NET®** ist eine leistungsfähige und vollständig webbasierte Projekt- und Kommunikationsplattform für das Online-Management sämtlicher projektbezogener Daten mit Zugriffsmöglichkeit von jedem Internet-Zugang weltweit. Der Auftraggeber hat durch den Einsatz dieser Projektplattform die Möglichkeit, seine Projekte internetbasiert zu bearbeiten, zu steuern und zu kontrollieren. **AWARO.NET®** ist ein "Virtueller Projektraum", der ausschließlich von dem Auftraggeber und den von ihm ausgewählten Projektteilnehmern benutzt wird und nur diesen zugänglich ist. Durch einen konsequent modularen Aufbau und flexible Konfigurierbarkeit passt **AWARO.NET®** sich optimal an die funktionalen Anforderungen verschiedener Zielgruppen an.
2. AirIT stellt **AWARO.NET®** als Projektplattform (im folgenden auch „Plattform“ genannt) über das Internet als Application Service Provider (ASP) zur Verfügung. Dies erfolgt dadurch, dass AirIT die Plattform auf ihrem Hostrechner, der in einem beauftragten Hochleistungsrechenzentrum über einen Gateway-Rechner mit dem nächstliegenden Internetknoten verbunden ist, abrufbereit zur Verfügung hält.
3. Für alle Lieferungen und Leistungen von AirIT sowie für vorvertragliche Schuldverhältnisse gelten ausschließlich diese Vertragsbedingungen (AVB), soweit nichts anderes schriftlich vereinbart ist. Andere Bedingungen werden nicht Vertragsinhalt, auch wenn AirIT ihnen nicht ausdrücklich widerspricht. Auch wenn beim Abschluss weiterer Verträge hierauf nicht nochmals hingewiesen wird, gelten die Allgemeinen Vertragsbedingungen von AirIT im kaufmännischen Verkehr in ihrer jeweils geltenden Fassung, es sei denn, die Vertragspartner vereinbaren schriftlich etwas anderes. Die jeweils geltend Fassung der AVB ist über www.awaro.net/AVB erreichbar.
4. Die Allgemeinen Vertragsbedingungen gelten nicht, wenn der Auftraggeber ein Verbraucher im Sinne von § 13 BGB ist, also die Leistungen von AirIT weder für seine gewerbliche noch für seine selbständige berufliche Tätigkeit bestellt.
5. Alle Änderungen und Ergänzungen des Vertragswerks (also eines geschlossenen Vertrages einschließlich dieser Vertragsbedingungen) bedürfen zur Wirksamkeit der Schriftform. Hierfür ist die Textform (z. B. E-Mail) ausreichend. Dies gilt auch, wenn in diesen Bedingungen für eine Erklärung Schriftform verlangt wird, es sei denn, es ist etwas anderes geregelt (z. B. § 14 Abs. 2).

§ 2 Leistungen von AirIT

1. AirIT stellt dem Auftraggeber die Nutzung von **AWARO.NET®** im vereinbarten Umfang in der vereinbarten Betriebszeit (§ 5 Abs. 3) für die Dauer des Vertrages zur Verfügung (im folgenden auch Dienst genannt) und erbringt die vereinbarten Leistungen. Der Leistungsumfang in Bezug auf die Plattform beschränkt sich, wenn nicht anders vereinbart ist, auf die technische Bereitstellung der Plattform mit deren Produktfunktionalität.
2. Mit der Auftragserteilung benennt der Auftraggeber einen projektverantwortlichen Administrator, der von AirIT die Zugangsdaten zur Plattform erhält. Durch diese Zugangsdaten wird der Administrator berechtigt, den vereinbarten Funktionsumfang der Plattform zu nutzen und weitere Projektteilnehmer, die an der virtuellen Plattform teilnehmen sollen, anzulegen und zu registrieren. Jeder der Projektteilnehmer

erhält ein eigenes, initiales Passwort, das jeder Projektteilnehmer individuell ändern kann. Voraussetzung für die Registrierung ist, dass jeder Projektteilnehmer die Nutzungsbedingungen von AirIT für die Nutzung von **AWARO.NET®** akzeptiert (Nutzungsbedingungen sind unter www.awaro.net/ANB abrufbar).

3. AirIT unterhält montags bis freitags von 8:30 bis 17:30 mit Ausnahme bundeseinheitlicher Feiertage für den Auftraggeber eine E-Mail-Hotline, die alle Projektteilnehmer nutzen können. Die E-Mail-Adresse lautet: support@awaro.com. Die E-Mail-Hotline nimmt Störungsmeldungen entgegen. Sie berät kostenlos bei kleineren Anwendungsfragen. Soweit die Leistungen der Hotline vergütungspflichtig sind, wird die Hotline den Auftraggeber im voraus hierauf hinweisen.
4. AirIT überträgt die von den Projektteilnehmern eingegebenen Projektdaten des Hostrechners mehrmals täglich auf einen Onsite-Backuprechner. Einmal täglich erfolgt eine Übertragung der Daten auf einen Offsite-Backuprechner in ein räumlich getrenntes zweites Rechenzentrum. AirIT führt eine tägliche (Mo. - So.) Bandsicherung der Daten dieses Offsite-Backuprechners durch. Die jeweiligen Tagesbänder werden eine Woche lang aufbewahrt. Für die Einhaltung handelsrechtlicher oder sonstiger gesetzlicher Aufbewahrungspflichten in Bezug auf die eingebrachten Daten bleibt der Auftraggeber verantwortlich.
5. AirIT bietet Art und Umfang des Dienstes auf Grundlage der aktuellen technischen, rechtlichen und kommerziellen Rahmenbedingungen des Internet an. Die Verantwortung von AirIT für die Datenübertragung auf dem Kommunikationsweg zwischen AirIT und dem Auftraggeber bzw. den Projektteilnehmern reicht bis zum Übergabepunkt des Routers des von AirIT beauftragten Rechenzentrums zum Internet. Unberührt bleibt die Verpflichtung von AirIT gemäß § 2 Abs. 4. Der Zugang des Auftraggebers sowie der Projektteilnehmer zum Internet ist nicht Gegenstand dieses Vertrages. AirIT ist nicht verantwortlich für Störungen des Betriebes der Plattform und des Netzzugangs, soweit diese aus Leistungen Dritter, die nicht Erfüllungsgehilfen von AirIT sind, resultieren.

§ 3 Pflichten des Auftraggebers

1. Der Auftraggeber nutzt die Plattform in eigener Verantwortung.
2. Besonderes Kennzeichen der Plattform ist die Möglichkeit ihrer flexiblen Konfiguration, um sie an die jeweilige Projektsituation anzupassen. Eine effiziente Nutzung der Plattform erfordert daher neben der Registrierung der Projektteilnehmer, im Rahmen des Projektmanagements auch Konfigurationsleistungen an der Plattform. Diese sind im Rahmen der vom System gebotenen Funktionalität von dem vom Auftraggeber bestimmten Administrator durchzuführen. Eine Delegation dieser Aufgaben (in Form einer Ausdehnung entsprechender Rechte im System) auf andere Projektteilnehmer ist durch den Administrator selbstständig möglich.
3. Der Auftraggeber verpflichtet sich, die von AirIT erhaltenen und von ihm selbst erzeugten Zugangsdaten geheim zu halten. Er wird insbesondere Passworte vor dem Zugriff Dritter schützen. Der Auftraggeber verpflichtet auch den Administrator und die von ihm registrierten Projektteilnehmer zur Geheimhaltung der Zugangsdaten. Bei Verdacht, dass die Geheimhaltung eines Passwortes nicht mehr besteht, wird der Auftraggeber oder der Projektteilnehmer AirIT unverzüglich schriftlich informieren, damit AirIT entsprechende Maßnahmen zur Sicherung des Plattforminhalts ergreifen kann. Wird aus Umständen, die der Auftraggeber zu vertreten hat, ein Missbrauch der Zugangsdaten

Allgemeine Vertragsbedingungen der Firma AirITSystems GmbH, Benkendorffstraße 6, 30855 Langenhagen (AirIT) zur Nutzung des Virtuellen Projekttraums AWARO.NET® (Stand Juli 10)

möglich, trägt der Auftraggeber den hierdurch entstehenden Schaden.

4. Der Auftraggeber hält die Daten, die er in die Plattform eingibt, in kopierfähiger, maschinenlesbarer Form vor und verpflichtet hierzu auch die von ihm registrierten Projektteilnehmer.
5. Der Auftraggeber ist verpflichtet, bei der Erbringung der Leistungen im erforderlichen Umfang unentgeltlich und rechtzeitig mitzuwirken. Der Auftraggeber wird die technischen Zugangsvoraussetzungen (insbesondere die hardware- und softwareseitigen Voraussetzungen sowie den Internetaccess) zur Nutzung der Plattform bereitstellen und aufrechterhalten.
6. Der Auftraggeber überlässt AirIT alle für die Vertragsdurchführung erforderlichen Informationen. Der Auftraggeber ist verpflichtet, unverzüglich jede Änderung seiner abrechnungsrelevanten Daten (Anschrift, Bankverbindung etc.) sowie der Rechtsform seiner Firma mitzuteilen.
7. Der Auftraggeber sowie AirIT benennen bei Auftragserteilung einen Ansprechpartner. Jeder Ansprechpartner hat vollumfängliches Vertretungsrecht und trifft rechtswirksam die für die Vertragsbeziehung erforderlichen Entscheidungen. Die Vertragspartner teilen den Wechsel der Person des Ansprechpartners schriftlich mit.
8. Kommt der Auftraggeber seinen Mitwirkungspflichten nicht nach, so gerät AirIT nicht in Verzug soweit die Mitwirkungsleistung für die Leistungserbringung durch AirIT erforderlich war. AirIT kann Mehraufwand in Folge von nicht vertragsgemäßer Mitwirkung des Auftraggebers in Rechnung stellen. Sonstige Ansprüche von AirIT bleiben unberührt.

§ 4 Vergütung, Aufrechnung, Zurückbehaltung, Abtretung

1. Für die in §2 genannten Leistungen gilt die vereinbarte Vergütung. Ist eine Vergütung nicht vereinbart, gilt die zum Zeitpunkt der Beauftragung gültige Preisliste von AirIT. Erweitert sich der Leistungsumfang (z.B. Speicherplatz) ist AirIT berechtigt, eine höhere Vergütung nach Maßgabe der jeweils geltenden Preisliste zu verlangen.
2. Zu allen Preisen kommt die Umsatzsteuer hinzu.
3. Die regelmäßig zu zahlende Vergütung für die Nutzung der Plattform wird erstmals fällig nach Mitteilung der Verfügbarkeit der Plattform für den Auftraggeber durch AirIT. Die Vergütung für die Unterstützung von AirIT im Rahmen der Projektinitialisierung wird nach Leistungserbringung und Mitteilung der Verfügbarkeit gemäß Satz 1 fällig. Regelmäßig zu zahlende Vergütungen kann AirIT vierteljährlich im Voraus in Rechnung stellen. Forderungen von AirIT sind 14 Tage nach Eingang der Rechnungen bei dem Auftraggeber zu zahlen. Alle Zahlungen sind ohne Abzug zu leisten.
4. Die Auftraggeber kann nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen aufrechnen. Gleiches gilt für ein Zurückbehaltungsrecht, es sei denn, die Forderung des Auftraggebers resultiert aus einer groben Pflichtverletzung von AirIT. Der Auftraggeber kann Ansprüche aus diesem Vertrag nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung von AirIT an Dritte abtreten. AirIT darf diese Zustimmung nicht unbillig verweigern.

§ 5 Leistungszeit und Verzögerungen

1. Leistungszeiten verlängern oder verändern sich, wenn AirIT durch Umstände, die sie nicht zu vertreten hat, daran gehindert ist, die Leistung zu erbringen für die Dauer der Störung und um eine

angemessene Laufzeit nach der Behinderung. Das gleiche gilt, wenn AirIT die Leistungen wegen fehlender Informationen oder Mitwirkungshandlungen des Auftraggebers nicht erbringen kann.

2. Die Abruf- und Nutzbarkeit der Plattform erfolgt nach Maßgabe der Verfügbarkeit des Internets.
3. Die Plattform steht dem Auftraggeber innerhalb der Betriebszeit zur Verfügung. Die Betriebszeit erstreckt sich täglich auf 24 Stunden an sieben Tagen in der Woche außerhalb des Wartungszeitraums. Der Wartungszeitraum erstreckt sich von Samstag 06:00 Uhr bis Sonntag 24:00 Uhr. Kleinere Wartungsarbeiten von bis zu zwei Stunden können von der AirIT nach Vorankündigung über einen Hinweisdialog innerhalb der Plattform jederzeit durchgeführt werden. Innerhalb der Betriebszeit gewährt AirIT eine Verfügbarkeit des Dienstes mit einem Umfang von 98,5 % pro Monat. Hiervon ausgenommen sind neben den Wartungszeiträumen auch Ausfälle in der Betriebszeit gemäß § 5 Abs. 3 Satz 4, jedoch maximal zwei Stunden pro Monat, sowie solche Zeiträume, in denen AirIT in Folge höherer Gewalt, Ausfall von Leitungsnetzen Dritter sowie sonstiger Umstände, die AirIT nicht zu vertreten hat, den Dienst nicht, nicht fristgerecht oder nicht mit der vereinbarten Verfügbarkeit erbringen kann.
4. Unterbrechungen des Dienstes innerhalb des Wartungszeitraums von mehr als sechs Stunden oder unvorhergesehene Unterbrechungen des Dienstes außerhalb des Wartungszeitraumes, die länger als zwei Stunden andauern, wird AirIT mitteilen.

§ 6 Sach- und Rechtsmängel

1. Der Auftraggeber wird Mängel, die die Leistungen von AirIT betreffen oder daraus resultieren, schriftlich unverzüglich und so detailliert wie möglich rügen. Unterlässt der Auftraggeber die Anzeige, ist AirIT berechtigt, sich auf die gesetzlichen Folgen einer unterlassenen Mängelanzeige durch den Auftraggeber (z.B. § 536 c Abs. 2 BGB, § 377 HGB) zu berufen.
2. AirIT leistet Gewähr dafür, dass die Nutzung der Plattform entsprechend der getroffenen Verfügbarkeits- und Beschaffenheitsvereinbarung im vereinbarten Umfang und ohne Mängel möglich ist. Unerhebliche Beeinträchtigungen führen nicht zu Gewährleistungsansprüchen. AirIT steht nicht ein für solche Störungen, die durch unsachgemäße Nutzungen des Auftraggebers, eines Projektbeteiligten oder Dritten oder durch Umstände entstehen, die außerhalb des Verantwortungsbereichs von AirIT liegen (z. B. Netzüberlastung außerhalb des Datennetzes von AirIT, Störung der Hard- und Softwareausstattung des Auftraggebers, schadhafte Daten, etc.).
3. Sach- und Rechtsmängel in Bezug auf die Leistungen von AirIT werden von AirIT innerhalb angemessener Zeit behoben. Werden Dienstleistungen nicht vertragsgemäß erbracht, ist AirIT berechtigt, die Leistung zu wiederholen, soweit dies möglich und den Vertragspartnern zumutbar ist. Resultiert der Leistungsmangel aus der Leistung eines Dritten, wird die benötigte Zeit für die Mangelbeseitigung von dessen Organisation abhängen. Hierauf hat AirIT keinen Einfluss.
4. Der Auftraggeber ist im Falle von Mängeln nicht berechtigt, die laufend zu zahlende Vergütung zu mindern. Unberührt bleibt bei Vorliegen der Voraussetzungen das Recht zur Rückforderung unter Vorbehalt bezahlter Vergütungen.
5. Falls die Mangelbeseitigung trotz einer vom Auftraggeber hierfür schriftlich gesetzten angemessenen Frist endgültig fehlschlägt oder AirIT die Nachbesserung verweigert, hat der Auftraggeber

das Recht, den Vertrag fristlos zu kündigen. Ist die vertraglich vereinbarte Leistung auf einen einmaligen Leistungsaustausch gerichtet (z. B. § 15), steht dem Auftraggeber statt dem Kündigungsrecht das Recht zum Rücktritt bezogen auf diese Leistung zu. Für Ansprüche auf Schadensersatz oder Ersatz vergeblicher Aufwendungen gilt § 7. Ausgeschlossen ist das Recht zur Ersatzvornahme gemäß § 536 a Abs. 2 BGB.

6. Stellt sich im Rahmen der Analyse des vom Auftraggeber gerügten Mangels heraus, dass AirIT nicht dafür verantwortlich ist, ist AirIT berechtigt, den Analyseaufwand gemäß der vereinbarten Preisliste in Rechnung zu stellen. Dies gilt nicht, wenn der Auftraggeber bei Anwendung der erforderlichen Sorgfalt nicht erkennen konnte, dass ein AirIT zurechenbarer Mangel nicht vorlag.

§ 7 Schadensersatz, Ersatz vergeblicher Aufwendungen

1. AirIT leistet Schadensersatz und Ersatz vergeblicher Aufwendungen, soweit vertraglich nichts anderes vereinbart ist, gleich aus welchem Rechtsgrund, auch bei außervertraglicher Haftung nur im folgenden Umfang:
 - Bei Vorsatz haftet AirIT in voller Höhe.
 - Bei grober Fahrlässigkeit, Arglist, und bei Fehlen einer garantierten Beschaffenheit haftet AirIT in Höhe des vorhersehbaren Schadens.
 - Bei einfacher Fahrlässigkeit haftet AirIT nur bei Verletzung einer für die Erreichung des Vertragszwecks wesentlichen Vertragspflicht (Kardinalpflicht) oder einer so wesentlichen Pflicht, dass die Erreichung des Vertragszwecks gefährdet ist, auf Ersatz des Schadens, der typisch und voraussehbar war, pro Schadensfall begrenzt auf die Hälfte der aus dem betroffenen Vertrag für ein Vertragsjahr geschuldeten, regelmäßig zu zahlenden Vergütung, für alle Schäden aus dem betroffenen Vertrag auf das Doppelte der aus dem betroffenen Vertrag für ein Vertragsjahr insgesamt geschuldeten, regelmäßig zu zahlenden Vergütung. Diese Beschränkungen gelten entsprechend für den Ersatz vergeblicher Aufwendungen.
 - Die verschuldensunabhängige Haftung von AirIT für bereits bei Vertragsschluss vorhandene Mängel ist ausgeschlossen.
2. Die gesetzliche Haftung für Personenschäden und nach dem Produkthaftungsgesetz bleiben unberührt.
3. Für von AirIT zu vertretende Datenverluste haftet AirIT nur, wenn der Auftraggeber sicherstellt, dass diese Daten aus in maschinenlesbarer Form bereitgehaltenen Datenbeständen mit vertretbarem Aufwand reproduzierbar sind. Diese Haftungsbeschränkung gilt nicht bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit von AirIT.
4. Ein Schadensersatzanspruch ist ausgeschlossen, wenn AirIT ihre Verpflichtungen nicht erfüllen kann, weil ein Zulieferer (Accessprovider oder Carrier) nicht ordnungsgemäß leistet. AirIT haftet nur, wenn sie eine Beauftragung gegenüber Dritten nicht ordnungsgemäß und sorgfältig durchführt oder bei Leistungsstörungen nicht innerhalb angemessener Frist für Ersatzlieferanten sorgt.
5. Der Einwand des Mitverschuldens bleibt unberührt.
6. Ansprüche des Auftraggebers auf Schadensersatz oder Ersatz vergeblicher Aufwendungen verjähren mit einer Frist von einem Jahr. Die Frist beginnt in dem Zeitpunkt, in dem der Anspruch entstanden ist und der Auftraggeber von den Umständen, die den

Anspruch begründen, Kenntnis erlangt hat oder ohne grobe Fahrlässigkeit erlangen musste. Die Verjährung tritt spätestens mit Ablauf der in § 199 BGB bestimmten Höchstfristen ein. Bei Vorsatz, grober Fahrlässigkeit, Arglist und in den in Abs. 2 genannten Fällen richtet sich die Verjährung der Ansprüche auf Schadensersatz und Ersatz vergeblicher Aufwendungen nach den gesetzlichen Regeln.

§ 8 Nutzungsrechte und Rechte Dritter

1. Die Urheber- und sonstigen Leistungsschutzrechte, die an der von AirIT im Rahmen der Bereitstellung der Plattform eingesetzten Software sowie den Datenbanken bestehen, stehen im Verhältnis zwischen den Vertragspartnern ausschließlich AirIT zu.
2. Der Auftraggeber erhält für die Dauer des Vertrages das Recht, die in Abs. 1 genannten Gegenstände auf den im Rechenzentrum von AirIT befindlichen Rechnern mittels Internetverbindung für eigene Zwecke und zur Erreichung des vereinbarten Vertragszwecks zu nutzen und von den von ihm registrierten Projektteilnehmern nutzen zu lassen. Außer im Rahmen der erlaubten Nutzung beim Ablaufenlassen der Software ist der Auftraggeber nicht berechtigt, die Software zu vervielfältigen oder zu verbreiten.
3. Die Urheber- und sonstigen Schutzrechte an den von dem Auftraggeber und den Projektteilnehmern in die Plattform eingebrachten Inhalte, verbleiben jeweils bei demjenigen, der die Inhalte eingebracht hat. Die Nutzungsrechte an den Inhalten sind zwischen dem Auftraggeber und den Projektteilnehmern zu regeln.
4. Der Auftraggeber räumt AirIT für die Dauer des Vertrages die für den vertragsgemäßen Betrieb der Plattform und die zum Zwecke der Abwicklung des Vertrages notwendigen Nutzungsrechte an schutzfähigen, von ihm und den Projektteilnehmern eingebrachten Inhalte ein. Hierzu zählt insbesondere das Recht, Vervielfältigungsstücke des Inhalts oder Teile hiervon zum Zwecke der Ausführung von Programmcode auf dem Hostrechner, der Übertragung über das Internet und zur Sicherung der Datenbestände herzustellen sowie diese zur Erreichung des Vertragszwecks zu archivieren und Projektteilnehmern zugänglich zu machen. Umfasst ist das Recht, die eingebrachten Daten gemäß § 15 auf Datenträger zu übertragen und an den Auftraggeber oder Projektteilnehmern zu überlassen sowie das Recht, die Daten nach Beendigung des Vertrages gemäß § 14 Abs. 4 zu löschen. Ein darüber hinausgehendes Nutzungsrecht wird nicht eingeräumt. Der Auftraggeber weist die Projektteilnehmer, die schutzfähige Inhalte einstellen, auf diese Rechtseinräumung hin.

§ 9 Verantwortlichkeit für Inhalte

1. Im Verhältnis der Vertragspartner ist allein der Auftraggeber inhaltlich verantwortlich für die von ihm und den Projektteilnehmern in der Plattform bereitgestellten Daten und Inhalte. AirIT prüft die Inhalte weder auf inhaltliche Richtigkeit, Vollständigkeit oder Gesetzmäßigkeit noch darauf, ob sie technisch verarbeitbar sind. Die Daten werden von AirIT nur soweit zur Kenntnis genommen, wie dies für die Vertragserfüllung erforderlich ist.
2. Der Auftraggeber darf die Plattform nicht missbräuchlich nutzen. Insbesondere ist er verpflichtet,
 - keine rechtsverletzenden, rechts- oder sittenwidrigen oder solche Inhalte einzustellen oder auf solche Inhalte durch

Allgemeine Vertragsbedingungen der Firma AirITSystems GmbH, Benkendorffstraße 6, 30855 Langenhagen (AirIT) zur Nutzung des Virtuellen Projekttraums AWARO.NET® (Stand Juli 10)

Hyperlink zu verweisen, die gegen Rechte Dritter verstoßen (z. B. Persönlichkeits-, Urheber-, Marken-, Wettbewerbsrecht);

- den anerkannten Grundsätzen der Datensicherheit Rechnung zu tragen und insbesondere sicherzustellen, dass seine Systeme, Inhalte, Skripte oder Programme so gestaltet sind, dass von diesen keine Gefahr für den Betrieb des Systems von AirIT ausgehen kann;
 - keine den Geschäftsbetrieb von AirIT schädigenden Aktionen durchzuführen (z. B. Massenhafte Datenübertragung über speziell angefertigte Programme oder Skripting unter Umgehung der vorgesehenen Oberfläche).
3. Der Auftraggeber stellt AirIT von allen Nachteilen frei, die AirIT dadurch entstehen, dass andere Projektteilnehmer oder Dritte AirIT wegen vom Auftraggeber oder von anderen Projektteilnehmern im Zusammenhang mit der Nutzung begangener schädigender Handlung oder vertragswidriger Nutzung der Plattform in Anspruch nehmen.

§ 10 Sperrung

1. AirIT ist berechtigt, den Zugriff des Auftraggebers und der Projektteilnehmer auf die Plattform unverzüglich für die Dauer der Aufrechterhaltung der nachfolgend beschriebenen Voraussetzungen zu sperren, wenn
- AirIT durch hoheitliche Anordnung von Gerichten oder Behörden infolge von rechtsverletzenden Verhaltens des Auftraggebers oder eines Projektteilnehmers zur entsprechenden Sperrung des dem Auftraggeber zur Verfügung gestellten Speicherplatzes aufgefordert wird;
 - AirIT Kenntnis von rechtswidrigen oder rechtsverletzenden vom Auftraggeber oder den Projektteilnehmern eingebrachten Inhalten erhält; oder
 - der Auftraggeber wesentliche Pflichten aus diesem Vertrag (z. B. §§ 3, 9) verletzt und die Pflichtverletzung trotz Aufforderung von AirIT mit Fristsetzung und der Androhung der Sperrung bei Fortdauer der Vertragsverletzung aufrecht erhält oder wiederholt;
 - der Auftraggeber mit der Bezahlung eines nicht unerheblichen Teils der Vergütung mehr als sechs Wochen in Verzug ist und die Zahlung trotz Aufforderung von AirIT mit Fristsetzung und der Androhung der Sperrung nicht erfolgt. Das Recht zur Sperrung bezieht sich jeweils nur auf vom Zahlungsverzug betroffenen Vertrag.
2. AirIT ist berechtigt, dem Auftraggeber die Sperrung des betroffenen Dienstes anzudrohen,
- wenn Dritte Rechtsverletzungen durch Inhalte oder die Nutzung der Dienste durch den Auftraggeber oder die Projektteilnehmer behaupten und glaubhaft machen oder
 - wenn aus anderen Gründen berechtigte Zweifel an deren Rechtmäßigkeit oder Vertragsgemäßheit (insbesondere gemäß § 9) der Nutzung der Dienste bestehen.
3. AirIT informiert den Auftraggeber unverzüglich schriftlich über die bestehende oder drohende Sperrung und den Anlaß. Soweit technisch möglich und AirIT zumutbar, kann die Sperrung auch auf die rechts- oder vertragswidrigen Inhalte beschränkt werden. Im Falle der Androhung der Sperrung räumt AirIT dem Auftraggeber eine dem Anlaß angemessene Frist zur Stellungnahme ein. Die Sperrung wird aufgehoben oder im Falle

von Abs. 2 nicht vollzogen, wenn der Auftraggeber AirIT die Vertragsgemäßheit und Rechtmäßigkeit der Inhalte oder der Nutzung nachweist oder die Umstände, die die Sperrung begründen, entfallen und AirIT davon Kenntnis erlangt.

4. Die Vergütungspflicht für die gesperrten Dienste bleibt während der Sperrung, höchstens jedoch bis zum durch ordentliche Kündigung erreichbaren nächsten Beendigungszeitpunkt bestehen, es sei denn, die Sperrung war unberechtigt oder der Auftraggeber weist nach, dass AirIT Aufwand erspart hat.
5. Das Recht von AirIT zur fristlosen Kündigung gem. § 14 Abs. 2 des Vertrages bleibt unberührt.

§ 11 Datensicherheit

1. Neben den in §2 Abs. 5 beschriebenen Datensicherungsmaßnahmen ergreift AirIT für seine Systeme zur Einhaltung der Betriebssicherheit folgende Maßnahmen: Die physikalische Sicherheit wird durch das Hosting der Server im ISO 27001 zertifizierten Hochleistungsrechenzentrum der TelecityRedbus Germany GmbH in Frankfurt/Main gewährleistet. Dies umfasst unter anderem eine unterbrechungsfreie Stromversorgung, eine redundante Anbindung an verschiedene Backbones, Brandschutzmaßnahmen sowie Zugangskontrollen. Die softwaretechnische Sicherheit wird durch eine laufende Aktualisierung des Betriebssystems sowie der Datenbankanwendung mit den verfügbaren Sicherheitsupdates und durch eine 128bit SSL-Verschlüsselung der Datenübertragung zwischen dem Server und dem Rechner der Nutzer gewährleistet. Die Serversysteme sind durch Hardwarefirewalls abgesichert.
2. AirIT weist den Auftraggeber jedoch darauf hin, dass sich im Internet, als einem offenen Kommunikationssystem jederzeit Sicherheitslöcher öffnen können, die bis zu ihrem Auftreten nicht bekannt waren und nach dem Stand der Technik auch nicht bekannt sein mussten. AirIT wird nach Kenntnis und Überprüfung von Sicherheitslöchern im erforderlichen Umfang Abwehrmaßnahmen ergreifen. Der Auftraggeber wird seinerseits auf dem in seinem Risikobereich befindlichen System dem Stand der Technik entsprechende Sicherheitskomponenten installieren und regelmäßig Sicherheitsprüfungen und Datensicherungen durchführen und sich bei bestehendem Sicherheitsbedürfnis kryptographischer Verfahren zum Schutz vor unbefugter Kenntnisnahme und/oder Veränderung von Daten zu bedienen.

§ 12 Geheimhaltung

1. AirIT verpflichtet sich, alle im Rahmen des Vertragsverhältnisses bekannt werdenden vertraulichen Informationen vor Dritten geheim zu halten. Die Geheimhaltungspflicht für AirIT bezieht sich nach Maßgabe von § 11 insbesondere auch auf Daten und Informationen, die der Auftraggeber und die Projektbeteiligten in der Plattform austauschen. AirIT darf Informationen nur zum Zwecke der Erfüllung der sich aus diesem Vertrag ergebenden beiderseitigen Verpflichtungen verwenden. Geheimhaltungsbedürftig ist nicht, was offenkundig ist oder wird, ohne dass dies auf einem Vertragsverstoß von AirIT beruht. AirIT wird Mitarbeiter sowie Dritte, die sie zur Vertragserfüllung heranzieht, ebenfalls zur Geheimhaltung verpflichten.
2. AirIT weist darauf hin, dass sie außerhalb ihres Verantwortungsbereiches nicht für die Vertraulichkeit und Integrität der übermittelten Inhalte verantwortlich ist. Der Auftraggeber hat zum Schutz seiner Inhalte eigene Vorkehrungen sowie Geheimhaltungsvereinbarungen mit Projektteilnehmern zu treffen.

§ 13 Datenschutz

1. AirIT erhebt, speichert und verarbeitet personenbezogene Daten (Anrede, Namen, Vertretungsverhältnis, Anschrift, E-Mail-Adresse, Telefonnummer, Bankverbindung, in den Dienst eingebundene Endgeräte, Häufigkeit und Dauer des Zugriffs auf den Server) gemäß den Bestimmungen der Datenschutzvorschriften.
2. Die personenbezogenen Daten des Auftraggebers, soweit diese für die Begründung, inhaltlich Ausgestaltung oder Änderung des Vertragsverhältnisses erforderlich sind (Bestandsdaten), werden ausschließlich zur Abwicklung der zwischen den Vertragspartnern abgeschlossenen Nutzungsverträge verwendet.
3. Die personenbezogenen Daten des Auftraggebers, die erforderlich sind, um die Inanspruchnahme des Dienstes von AirIT zu ermöglichen und abzurechnen (Nutzungsdaten), werden ebenfalls ausschließlich zur Abwicklung der zwischen den Vertragspartnern abgeschlossenen Nutzungsverträge verwendet.
4. Soweit sich AirIT im Zusammenhang mit der Erbringung der Leistungen Dritter bedient, ist AirIT berechtigt, die Daten des Auftraggebers in dem Umfang offenzulegen, wie dies für die Durchführung des Vertrages erforderlich ist.
5. AirIT hält die Regeln des Datenschutzes ein und verpflichtet alle Personen, die mit der Abwicklung des Vertrages betraut werden, diese Vorschriften ebenfalls zu beachten.
6. Soweit AirIT bei der Erbringung ihrer Leistungen personenbezogene Daten verarbeitet, wird AirIT im Auftrag des Auftraggebers im Sinne von § 11 BDSG tätig. AirIT wird personenbezogene Daten daher nur für vertraglich vereinbarte Zwecke im Rahmen des jeweiligen Vertrages oder aufgrund anderer schriftlicher Weisungen des Auftraggebers und gemäß den datenschutzrechtlichen Bestimmungen erheben, verarbeiten oder nutzen. Für die Zulässigkeit der Datenverarbeitung im Verhältnis zu den Inhabern der personenbezogenen Daten ist der Auftraggeber verantwortlich.

§ 14 Laufzeit des Vertrages und Kündigung, Folgen der Vertragsbeendigung

1. Der Vertrag zur Nutzung der Plattform wird wirksam durch die Erteilung einer Auftragsbestätigung seitens AirIT oder dadurch, dass AirIT die Plattform aufgrund eines Auftrages für den Auftraggeber freischaltet.
2. Die Beendigung des Vertrages bedarf, auch wenn eine feste Laufzeit (Mindestlaufzeit) vereinbart ist, stets einer Kündigung. Die Kündigung erfolgt mit einer Frist von vier Wochen zum Laufzeitende oder wenn keine Laufzeit vereinbart ist, zum Monatsende, erstmals jedoch zum Ablauf des sechsten vollen Monats nach Vertragsabschluss. Wird ein Vertrag mit einer vereinbarten Laufzeit nicht zu dessen Ablauf gekündigt, dann läuft er auf unbestimmte Zeit weiter und kann nur mit einer Frist von vier Wochen zum jeweiligen Monatsende gekündigt werden. Die Möglichkeit der vorzeitigen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Jede Kündigung bedarf zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Die Textform ist hierfür nicht ausreichend.
3. Mit Beendigung des Vertrages wird der Zugang zu der Plattform gesperrt. Der Auftraggeber stellt sicher, dass er vor der Beendigung eine Kopie des Datenbestandes erstellt. Im übrigen gilt § 15.
4. Im übrigen werden, soweit alle Forderungen von AirIT beglichen sind, die Plattformdaten zwei Monate nach Beendigung des

Vertrages ohne weiteren Hinweis an den Auftraggeber von AirIT gelöscht.

§ 15 Datenarchivierung auf Datenträger

1. Nach Beauftragung durch den Auftraggeber stellt AirIT dem Auftraggeber einen Datenträger mit dem zum Zeitpunkt der Beauftragung vorhandenen Datenbestand (d. h. alle in der Datenbank für alle Projektteilnehmer zugänglichen Daten sowie die Daten, die der Auftraggeber und der Administrator des Auftraggebers für sich gespeichert haben) zur Verfügung.
2. Soweit die Beauftragung mit Beendigung des Vertrages erfolgt, umfasst der Datenträger alle bis zum Zeitpunkt der Beendigung vorhandenen Daten.
3. Ein Projektteilnehmer kann die Überlassung solcher gespeicherten Daten auf Datenträgern bei AirIT beauftragen, die er berechtigterweise nach Maßgabe der ihm vom Auftraggeber eingeräumten Berechtigung online einsehen kann.
4. Die Nutzungsrechte an den Daten bestimmen sich ausschließlich nach den zwischen dem Auftraggeber und den Projektteilnehmern getroffenen Vereinbarungen. AirIT räumt dem Empfänger mit Überlassung des Datenträgers kein Nutzungsrecht ein.
5. Für die Überlassung der Daten auf Datenträger erhält AirIT eine Vergütung. Diese ergibt sich aus der gültigen Preisliste.
6. Die Überlassung der Inhalte auf Datenträgern ist bei bestimmten Anwendungen nicht möglich (z. B. Due Diligence-Prüfung).

§ 16 Referenzen

AirIT ist berechtigt, den Auftraggeber als Referenz gegenüber Dritten, insbesondere in Veröffentlichungen von AirIT zu erwähnen. Dies gilt nicht, wenn und soweit der Auftraggeber dem schriftlich widerspricht.

§ 17 Schlussbestimmungen

1. Handlungen, die der Administrator oder die Projektteilnehmer im Zusammenhang mit der Nutzung der Plattform vornehmen, werden im Verhältnis zwischen den Vertragspartnern dem Auftraggeber wie eigenes Verhalten zugerechnet.
2. Erfüllungsort für alle Leistungen aus diesem Vertrag ist der Sitz von AirIT. Gerichtsstand für alle Streitigkeiten im Zusammenhang mit diesem Vertragsverhältnis ist Hannover, wenn der Auftraggeber Vollkaufmann oder gleichgestellt ist oder seinen Sitz im Ausland hat. AirIT ist auch berechtigt, die Klage bei dem Gericht zu erheben, das für den Sitz des Auftraggebers allgemein zuständig ist. Es gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland.

Die Geschäftsführung
Hannover, Juni 2008